Formblatt „Verwendung von Primaten“

### 1 Im Falle der Verwendung von Primaten (gilt nicht für geschützte Primaten oder Menschenaffen)

**Weitere Spezifizierung des Zwecks**

Der Tierversuch dient

der Grundlagenforschung1

dem Zweck des Vorbeugens, Erkennens oder Behandelns von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen, die lebensbedrohlich sein können oder zu einer Verminderung der körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit führen, oder der Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Stoffen oder Produkten hinsichtlich der genannten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit2

Hinweis: Hierunter fallen nur Erkrankungen, die lebensbedrohlich sind oder zu einer gewichtigen Verminderung der körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit führen. Krankheiten mit nur leichten Funktionseinschränkungen fallen unter § 23 Abs. 3 TierSchVersV.

der Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten3

dem Zweck des Vorbeugens, Erkennens oder Behandelns anderer als in § 23 Abs. 2 Nr. 1b TierSchVersV genannten Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen4 und die hierfür erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 3 TierSchVersV wird hiermit beantragt

Hinweis: Hierbei handelt es sich um die Erteilung einer Genehmigung in besonderen Fällen nach § 26 TierSchVersV.

**Wissenschaftlich begründete Darlegung**

Klicken oder tippen Sie hier, um wissenschaftlich begründet darzulegen, dass die Verwendung von Primaten zur Erreichung des oben genannten Zwecks unerlässlich ist.

1§ 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a TierSchVersV; 2§ 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 1b TierSchVersV; 3§ 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 1c TierSchVersV; 4§ 23 Abs. 3 TierSchVersV

### 2 Im Falle der Verwendung geschützter Primaten1

**Weitere Spezifizierung des Zwecks**

Der Tierversuch dient

dem Zweck des Vorbeugens, Erkennens oder Behandelns von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen, die lebensbedrohlich sein können oder zu einer Verminderung der körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit führen, oder der Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Stoffen oder Produkten hinsichtlich der genannten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit2

Hinweis: Hierunter fallen nur Erkrankungen, die lebensbedrohlich sind oder zu einer gewichtigen Verminderung der körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit führen.

der Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten3

**Wissenschaftlich begründete Darlegung**

Klicken oder tippen Sie hier, um wissenschaftlich begründet darzulegen, dass der genannte Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung anderer Tierarten als der in Absatz 1 genannten und in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten und nicht unter Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 fallenden Primaten erreicht werden kann.

1§ 23 Abs. 4 S.1TierSchVersV i.V.m. Anh. A VO (EG) 338/97 und Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 338/97; 2§ 23 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a TierSchVersV; 3§ 23 Abs. 4 S. 1 Nr. 1b TierSchVersV

### 3 Im Falle der Verwendung von Menschenaffen

**Weitere Spezifizierung des Zwecks**

Hinweis: Bei der Verwendung von Menschenaffen handelt es sich um die Erteilung einer Genehmigung in besonderen Fällen nach § 26 TierSchVersV

Der Tierversuch dient

dem Zweck des Vorbeugens, Erkennens oder Behandelns von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen, die lebensbedrohlich sind oder zu einer Verminderung der körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit führen und die unerwartet aufgetreten sind, oder der Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Stoffen oder Produkten hinsichtlich der genannten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit1 und die hierfür erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 5 TierSchVersV wird hiermit beantragt

Hinweis: Hierunter fallen nur Erkrankungen, die lebensbedrohlich sind oder zu einer gewichtigen Verminderung der körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit führen.

der Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten2 und die hierfür erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 5 TierSchVersV wird hiermit beantragt

**Wissenschaftlich begründete Darlegung**

Klicken oder tippen Sie hier, um hier wissenschaftlich begründet darzulegen, dass Grund zur Annahme besteht, dass die Durchführung des Tierversuchs zur Erreichung des oben genannten Zwecks unerlässlich ist und dieser Zweck nicht durch die Verwendung anderer Tierarten als Menschenaffen erreicht werden kann.

1§ 23 Abs. 5 S. 1 Nr. 1a TierSchVersV; 2§ 23 Abs. 5 S. 1 Nr. 1b TierSchVersV

### 4 Herkunft der Primaten1

Im Falle von Primaten, die nach § 24 Abs. 1 TierSchVersV nur noch in Tierversuchen verwendet werden dürfen, wenn sie Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind oder wenn sie aus sich selbst erhaltenden Kolonien stammen, Angabe der Herkunft:

Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten oder aus sich selbst erhaltenden Kolonien stammende Primaten

andere Abstammung oder Herkunft und die hierfür erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 2 S. 1 wird hiermit beantragt

**Wissenschaftlich begründete Darlegung**

Klicken oder tippen Sie hier, um wissenschaftlich begründet darzulegen, dass die Verwendung dieser Primaten erforderlich ist.

1§ 24 TierSchVersV